BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 154/2003

vom 7. November 2003

zur Änderung von Anhang XII (Freier Kapitalverkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 48/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 16. Mai 2003[1] geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro[2] ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XII des Abkommens wird nach Nummer 2 (Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"3. **32001 R 2560**: Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Liechtenstein zugelassene Kreditinstitute sind bis zum 1. Juli 2005 von den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 der Verordnung befreit."

[1] ABl. L 193 vom 31.07.2003, S. 20.
[2] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. November 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen[*].

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. November 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Ø. Hovdkinn *M. Brinkmann*

[*] Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.